

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

10. April 1886.

Inhalt: Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 4. Januar 1865, die Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke betreffend, Seite 143. — Ausführungs-Berordnung, den zweiten Nachtrag zu dem Gesetze über die Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke vom 4. Januar 1865 betreffend, Seite 144.

[38] Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 4. Januar 1865, die Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke betreffend, vom 27. März 1886.

Wir Carl Alexander

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch nachträglich zu dem Gesetze, die Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke betreffend, vom 4. Januar 1865 (Regierungs-Blatt S. 1) mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Nach § 6 wird folgender neue Paragraph eingeschoben:

§ 6 a.

Die in § 1 bezeichnete wirtschaftliche Zugänglichkeit kann, wo solches erforderlich ist, unter Zustimmung aller Betheiligten, einschließlicly der Hypo-